

07
23**legalis brief**
Fachdienst
Arbeitsrecht
Urteilsbesprechungen**Abgrenzung Darlehensvertrag / Ausbildungsvereinbarung****OGer AG ZOR.2023.9 vom 01.11.2023**§ 8 Abs. 1 EG ZPO/AG, **Art. 60 ZPO** i.V.m. **Art. 59 Abs. 2 lit. b ZPO**

Der Arbeitnehmer war bei der Klägerin angestellt, zunächst als Maschinenführer und zuletzt als Bauführer. Mit Darlehensvertrag vom 2. April 2015 gewährte die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer ein zinsloses Darlehen, um den Besuch der Bauführerschule zu finanzieren. Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Arbeitgeberin auch das Darlehen zurück. Ebenso verlangte die Arbeitgeberin eine Abgeltung eines «übermässigen» Privatgebrauchs des Geschäftsfahrzeuges.

Die Erstinstanz – das Arbeitsgericht Laufenburg – trat auf die Klage auf Rückerstattung des Darlehens mangels sachlicher Zuständigkeit nicht ein, verpflichtete den Arbeitnehmer aber zur Bezahlung von CHF 12'776.60 wegen des übermässigen Gebrauchs des Geschäftsfahrzeuges.

Mit dem vorliegenden Entscheid bestätigte das OGer AG auf Berufung hin den Nichteintretensentscheid in Bezug auf die Forderung aus Darlehen und hob den Entscheid in Bezug auf die Ersatzforderung basierend auf der Anschlussberufung auf.

Erwägungen

Die Arbeitgeberin begründete ihre Berufung im Wesentlichen damit, dass sämtliche Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis als Streitigkeit aus dem Arbeitsverhältnis zu qualifizieren seien. Indem es sich bei der strittigen Forderung um die Vorfinanzierung einer beruflichen Ausbildung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses handle, liege eine Streitigkeit aus Arbeitsverhältnis vor, zumal die strittige Forderung zum grossen Teil aus grundlos bezahlten Löhnen bestehe. Konkret hatte die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer ermöglicht, die Schule auch «während der Arbeitszeit» zu besuchen, wobei sich die Darlehenssumme laufend den angefallenen Kosten erhöhte. Dazu gehörten wohlbemerkt nebst den Kosten für die Schule und die Prüfungen auch die der Klägerin entstehenden Kosten für die ausgefallenen Arbeitszeitstunden. Es war vereinbart worden, dass die Klägerin dem Beklagten während der Ausbildung den vollen «Lohn» zahle und die «Lohnkosten» der für die Ausbildung verwendeten Arbeitszeit zum Darlehensbetrag hinzugerechnet würden.

Dennoch entschieden die Aargauer Gerichte, dass das Darlehen nur aus Anlass, aber nicht im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gewährt wurde, weswegen die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts nicht gegeben war.

In Bezug auf die Forderung aus übermässigem Privatgebrauch des Fahrzeuges entschied das OGer AG, dass die Arbeitgeberin im erstinstanzlichen Verfahren den erlittenen finanziellen Nachteil – die Abnutzung des Geschäftsfahrzeuges – nicht ausreichend substantiiert quantifiziert hatte.

Kommentierung

Das Arbeitsgericht ist nicht zuständig für die Beurteilung einer Darlehensforderung (auch) im Umfeld eines Arbeitsverhältnisses. Während bei der Rückforderung eines Darlehens grundsätzlich nur die Hingabe der Darlehensvaluta als solcher und die Fälligkeit der Rückzahlung dargelegt werden, gilt es bei Forderungen aus (arbeitsrechtlicher) Ausbildungsvereinbarung verschiedene weitere Hürden zu überspringen. Insofern ist es interessant, dass die Arbeitgeberin die Forderung zwar aus Darlehen begründet, aber dem Arbeitsgericht zur Beurteilung unterbreitet hat. Im Übrigen hätte man vorliegend – insbesondere da das «Darlehen» auch in der Lohnzahlung für die Tage des Schulbesuches bestand – durchaus auch anderer Ansicht als die fallbefasste Erst- und Oberinstanz sein können.

Der Teil des Entscheides, welcher die doch eher ungewöhnliche Forderung aus übermässigem Privatgebrauch des Geschäftsfahrzeuges betrifft, zeigt die Probleme für die Arbeitgeberin auf, wenn sie dafür eine Ersatzforderung stellen will – was sich offenkundig schwieriger gestaltet als die umgekehrte Quantifizierung des Wertes des Privatgebrauchs des Geschäftsfahrzeuges oder des Geschäftsgebrauchs des Privatfahrzeuges.

Marco Kamber